



AQ Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG

Herrn Rektor
Univ.Prof. Dr. Pollak
Webster Vienna Private University
Palais Wenkheim
Praterstraße 23
1020 Wien

GZ: I/A02-3/2016
Wien, am 16.12.2016

Bescheid

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat über die Erfüllung der Auflagen der Webster Vienna Private University mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 entschieden:

Spruch

1. Die Auflagen 1 bis 5 und 7 bis 16 des Bescheides zu Verlängerung der Akkreditierung (GZ: I/A02-29/2015) der Webster Vienna Private University werden gemäß § 24 Abs 9 und § 25 Abs 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF und § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF und § 15 PU-Akkreditierungsverordnung in Verbindung mit § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl Nr. 51/1991 idgF als erfüllt angesehen.
2. Die Erfüllung der Auflage 6 ist, auf Grund der Bekanntgabe der Beendigung der von der Auflage betroffenen Studien, nicht erforderlich.

Es wird der Bescheid (GZ: I/A02-29/2015) vom 7. Oktober 2015 abgeändert aufgrund von Erfüllung der Auflagen im Zusammenhang mit der Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität.

Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 38. Sitzung vom 13.12.2016 beschlossen, die Auflagen 1 bis 5 und 7 bis 16 des Bescheides zu Verlängerung der Akkreditierung gemäß § 24 Abs 9 HS-QSG als erfüllt anzusehen.

Die Erfüllung der Auflage 6 ist aufgrund der Stilllegung der von der Auflage betroffenen Studien nicht erforderlich. Der Widerruf der Akkreditierung für die betroffenen Masterstudien wird gemäß §26 (3) HS-QSG vorgemerkt und dem Board der AQ Austria nach Ablauf der Frist zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß §§ 16f der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung iVm § 2 PUG sowie § 24 HS-QSG sind somit erfüllt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl Nr. 1/1930 idgF, beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Board der AQ Austria einzubringen. Sie hat die in § 9 Abs 1 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz, BGBl I Nr. 33/2013 idgF, genannten Angaben zu enthalten.

Für die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria



Univ.-Prof. Dr. Anke Hanft
(Präsidentin)



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

AQ Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG

Herrn Rektor
Univ.Prof. Dr. Pollak
Webster Vienna Private University
Palais Wenkheim
Praterstraße 23
1020 Wien

GZ: I/A02-1/2017

Betreff: Bescheidübermittlung

Wien, am 19.01.2017

Sehr geehrter Herr Univ.Prof. Dr. Pollak,

anbei darf ich Ihnen den Bescheid betreffend „Erfüllung der Auflagen „
der Webster Vienna Private University übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michelle Kraupa', written in a cursive style.

Michelle Kraupa